



2026-0.206.842-2-A

# Bescheid

## I. Spruch

1. Auf Antrag der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (FN 256454p) wird gemäß § 28 Abs. 1 iVm § 34 Abs. 2 und 5 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 94/2025, in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, im Rahmen der Bewilligung zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste) über die Multiplex-Plattform „5G-Broadcast-Testbetrieb Wien“ gemäß dem Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 05.06.2025, GZ 2025-0.329.025-2-A, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der nachstehend angeführten Funkanlage erteilt:

Standortname	Adresse	Koordinaten	Kanal	Ausgangsleistung
HTL Pinkafeld	7423 Pinkafeld, Meierhofplatz 1	47° 21' 55" N 16° 07' 20" E	42	-7 dBW

2. Die Bewilligung der Funkanlage gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 22 Abs. 6 AMD-G in Verbindung mit § 34 Abs. 5 TKG 2021 **für den 23.04.2026** befristet.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Am 05.03.2026 langte bei der KommAustria der Antrag der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG auf Bewilligung der temporären Funkanlage „HTL Pinkafeld“ als sog. „Point-of-Sale“-Standort im Rahmen eine „Recruiting-Messe“ unter Verwendung des Kanals 42 zum Einsatz als weiterer Showcase und zur Verbesserung der 5G-Broadcast-Versorgung über die Multiplex-Plattform „5G-Broadcast-Testbetrieb Wien“ ein.

Die KommAustria hat den Amtssachverständigen DI Axel Baier am 09.03.2026 mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrags beauftragt, welche mit Gutachten vom 19.03.2026 abgeschlossen wurde.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Zur Antragstellerin**

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG betreibt aufgrund der mit Bescheid der KommAustria vom 05.06.2025, GZ 2025-0.329.025-2-A, erteilten Bewilligung eine terrestrische Multiplex-Plattform unter versuchsweiser Nutzung der Übertragungskapazitäten „WIEN 1 (Kahlenberg) Kanal 45“, „WIEN 8 (Liesing) Kanal 42“, „WIEN 8 (Liesing) Kanal 45“, sowie „WIEN 2 (Himmelhof) Kanal 45“ zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuch) mittels „further evolved Multimedia Broadcast Multicast Service“ (feMBMS) („5G-Broadcast-Testbetrieb Wien“).

### **2.2. Zum Antrag**

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG beantragt für die weitere Durchführung des „5G-Broadcast-Testbetriebes Wien“, insbesondere für den Einsatz als weiteren Showcase von 5G-Broadcast, die Errichtung der temporären Funkanlage „HTL Pinkafeld“ für den 23.04.2026 als sog. „Point-of-Sale“-Standort unter Verwendung des „Kanal 42“.

### **2.3. Technisches Gutachten**

Die beantragte Funkanlage nutzt die Übertragungskapazität „Kanal 42“, welche der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG grundsätzlich bereits mit Bescheid der KommAustria vom 05.06.2025, GZ 2025-0.329.025-2-A, zeitlich befristet vom 01.07.2025 bis 30.06.2026, zugeordnet und bewilligt wurde.

Die geringe Senderausgangsleistung von -7 dBW (200mW) und die Verwendung innerhalb eines Gebäudes lassen von der gegenständlichen Funkanlage keine Störwirkungen nach außen erwarten. Der beantragte Standort ist somit frequenztechnisch realisierbar und kann aus technischer Sicht zeitlich befristet bewilligt werden.

## **3. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassung und Bewilligung ergibt sich der Sachverhalt aus den entsprechenden Akten der KommAustria. Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit beruhen auf dem Gutachten des Amtssachverständigen DI Axel Baier vom 19.03.2026.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2025, eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Die Bewilligung einer Funkanlage erfolgt gemäß § 34 Abs. 2 iVm § 199 Abs. 2 Z 7 TKG 2021 durch die KommAustria.

### **4.2. Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 1.)**

Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage bedarf gemäß § 28 Abs. 1 TKG 2021 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria. Eine gesonderte Frequenzzuteilung ist demgegenüber nicht erforderlich, weil die betreffende Übertragungskapazität der Antragstellerin bereits zugeordnet ist.

Die in Spruchpunkt 1. genannte Funkanlage wird antragsgemäß hinsichtlich der technischen Parameter bewilligt.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligung vorlag, war sie spruchgemäß zu erteilen.

### **4.3. Befristung (Spruchpunkt 2.)**

Gemäß § 22 Abs. 6 AMD-G sind Bewilligungen von der Regulierungsbehörde jeweils auf höchstens ein Jahr zu befristen. § 34 Abs. 5 TKG 2021 sieht vor, dass sich die Befristung nach der im Frequenzzuteilungsbescheid ausgesprochenen Befristung richtet.

Die gegenständlich beantragte Bewilligung der Funkanlage (für den 23.04.2026) liegt innerhalb der im Zulassungsbescheid mit 30.06.2026 festgelegten Befristung. Die in Spruchpunkt 1. genannte Funkanlage steht für den beantragten Zeitraum zur Verfügung.

Die Behörde hat daher die Bewilligung antragsgemäß entsprechend Spruchpunkt 2. befristet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die

Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2026-0.206.842-2-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 26.03.2026

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M.  
(Mitglied)